



Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 2011 – Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen

Antrag von Kurt Balmer und Thomas Meierhans zur 2. Lesung vom 10. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Kurt Balmer, Risch, und Thomas Meierhans, Steinhausen, zur 2. Lesung der Teilrevision des Gesetzes betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 2011 – Änderung der nachbarrechtlichen Bestimmungen folgenden Antrag:

Hauptantrag

§ 111 (Abs. 1 und 2) sei in der Version des ursprünglichen Antrages der vorberatenden Kommission im Hinblick auf die 1. Lesung ins Gesetz aufzunehmen:

§ 111 (Version Kommission im Hinblick auf die 1. Lesung)

Abs. 1

Das Betreten benachbarten Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einzäunungen, Bauten und Anlagen ist dem Nachbarn oder einer von ihm beauftragten Person gestattet. Er ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Abs. 2

In dringenden Fällen darf der Nachbar auf eine vorgängige Benachrichtigung des betroffenen Nachbarn verzichten.

Eventualantrag

Eventualiter sei die Version 1. Lesung resp. die Version des Mehrheitsantrages der Kommission auf die 2. Lesung (Abs. 1) zu ergänzen mit der Formulierung „nachbarlichen Grundeigentümerschaft“:

§ 111 (Bereinigte Version im Hinblick auf die 2. Lesung)

Abs.1

Das Betreten fremden Bodens zur Erstellung, Bewirtschaftung und zum Unterhalt von Einfriedungen, Bauten und Anlagen ist der **nachbarlichen** Grundeigentümerschaft oder einer von ihr beauftragten Person gestattet. Die Grundeigentümerschaft ist zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet.

Begründung

1. Die Kommission hat nach einer sachlichen Diskussion mit 13 : 0 diese Version bevorzugt. Entgegen dem Hinweis des Kommissionspräsidenten anlässlich der KR-Sitzung ist der Antrag im Kommissionsbericht nicht begründet und wurde an der KR-Sitzung auch nicht erläutert.

2. Das Gesetz betrifft das Nachbarrecht. Gemäss Beschluss Version 1. Lesung handelt es sich um eine ganz allgemeine Zugangsbestimmung. Sogar die Gemeinde und der Kanton kann als Nicht-Nachbar Zugang zu einem fremden Grundstück ohne irgendeine Verfügung erlangen zur Erstellung, Bewirtschaftung und Unterhalt von Bauten und Anlagen.
3. Die Bestimmung ist im Übrigen unklar: Welcher Grundeigentümer (oder die von ihm beauftragte Person) ist überhaupt gemeint? Wieso wird überhaupt von Grundeigentümer gesprochen, wenn gemäss protokolliertem Votum von Frau Regierungsrätin Weichelt anlässlich der KR-Sitzung eigentlich „nur benachbarte Grundeigentümerinnen und –eigentümer“ gemeint sind.
4. Aus dem Votum von Frau Regierungsrätin Weichelt anlässlich der KR-Sitzung ergibt sich auch nicht klar, ob nun alle Grundeigentümer berechtigt werden sollen oder wie weit entfernt dann dieses Recht noch gelten soll. (z.B.: Stadt 20 m / Land 50 m)
5. Der Begriff Nachbar gehört in die Gesetzesbestimmung. Wenn nun dieser Begriff gestrichen werden sollte, so stellt sich auch bei einer historischen Auslegung die Frage, weshalb im Vergleich zur aktuellen gesetzlichen Regelung eine Öffnung gewünscht wird. Aktuell steht das Wort Nachbar noch im Gesetz.